



## **Hinweise zum Kindergartenobligatorium**

### **Grundsätzliches**

Mit dem einjährigen Kindergartenobligatorium müssen alle Kinder mindestens das zweite Kindergartenjahr besuchen. Wie bei der Schulpflicht liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Kindergartenpflicht bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die zuständige Schulbehörde sorgt für die Erfüllung der Kindergartenpflicht, wie sie es bereits bisher bei der Schulpflicht tut (SHR 410.100 Schulgesetz Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18, SHR 410.110 Schuldekret § 3).

### **Privater Kindergartenbesuch**

Gemäss SchG Art. 18 kann die Kindergartenpflicht auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen erfüllt werden. Eltern, deren Kinder die Kindergartenpflicht in privaten Schulen erfüllen, müssen gegenüber der Schulbehörde eine entsprechende schriftliche Mitteilung über den privaten Schulbesuch machen.

### **Einschulung**

Bei der normalen Einschulung gibt es durch das Kindergartenobligatorium keine Änderungen. Bei Kindern, die nicht regulär in die erste Regelklasse eingeschult werden, gelten die Verfahren wie bisher (z.B. Abklärungen für die Einschulungsklasse) (siehe Auszug aus SHR 411.121 auf der Rückseite).

### **Vorzeitige Einschulung**

Der vorzeitige Schuleintritt ist wie bisher möglich und wird vom Kindergartenobligatorium nicht tangiert (SHR 411.102 Promotionsordnung der Primar- und Orientierungsschule, §2). Das heisst also, dass auch Kinder, welche das erste freiwillige Kindergartenjahr nicht besucht haben, gemäss § 2 Abs. 2 der oben erwähnten Verordnung eingeschult werden können.

### **Jokertage**

Für das obligatorische Kindergartenjahr gilt grundsätzlich die Absenzenregelung der Primar- und Orientierungsschulen gemäss Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101).

Eine wesentliche Ausnahme bildet die Regelung der Jokertage. Im obligatorischen Kindergartenjahr verfügen die Eltern über 10 Jokertage (§ 14 Abs. 3 der Schulordnung). Diese können als halbe oder ganze Tage, einzeln oder mehrere Tage zusammengefasst, eingesetzt werden. Damit soll den Eltern eine gegenüber der obligatorischen Schulzeit grössere Flexibilität bei der Ferien- und Freizeitplanung eingeräumt werden.

Für den Bezug der Jokertage gelten die gleichen Regeln wie in der Primar- und Orientierungsschule (siehe beiliegendes Merkblatt).